



Model United Nations Schleswig-Holstein 2016

Menschenrechtsrat

Einführung in die Themen

Sehr geehrte Delegierte,

wir sind Lina Meyer, Daniel Prosi und Yvonne Kretzer und möchten Sie alle ganz herzlich im Menschenrechtsrat von MUN-SH 2016 willkommen heißen! Es ist uns eine Ehre, in Ihrem Gremium für die Dauer der Konferenz den Vorsitz innezuhaben und wir freuen uns darauf, Ihren Debatten zu folgen. Zunächst möchten wir uns Ihnen kurz vorstellen:



Lina Meyer kümmert sich in diesem Jahr um die Webredaktion von MUN-SH und überarbeitet dafür zu Beginn die Homepage, um sie dann im laufenden Jahr mit Informationen aktuell zu halten. Außerdem leitet sie als Vorsitzende die Debatten des Menschenrechtsrats. In den vergangenen Jahren hat sie bereits verschiedene Aufgaben für die Konferenz übernommen, wobei ihr MUN-SH immer mehr ans Herz gewachsen ist. Abseits von MUN-SH studiert sie eine Mischung aus Politik, Wirtschaft und Islamwissenschaften in Marburg.



Daniel Prosi konnte durch die Teilnahme an MUN-SH von 2011 bis 2013 seine Leidenschaft für die Simulationen entdecken. Nach einem Auslandsjahr in Kanada ist er in diesem Jahr zum ersten Mal Teil des Teams. Neben dem Vorsitz des Menschenrechtsrats kümmert er sich um die Organisation des Rednerabends. Seit 2015 studiert er „Internationale Beziehungen“ an der TU Dresden.



Yvonne Kretzer ist verantwortlich für die Organisation der Rahmenveranstaltungen. Sie ist seit MUN-SH 2015 im Team und studiert Physik im Master an der Uni Göttingen.



Der Menschenrechtsrat (MRR) ist im System der Vereinten Nationen ein verhältnismäßig neues Organ. Erst 2006 wurde das der Generalversammlung zugeordnete Gremium im Rahmen der damaligen UN-Reform ins Leben gerufen und trifft sich seitdem dreimal im Jahr.

Bestimmt werden die insgesamt 47 Mitglieder des Gremiums in geheimer Wahl von der Generalversammlung. Die Zusammensetzung des Rats stößt allerdings besonders in der westlichen Welt häufig auf Kritik. Die Resolutionen des Menschenrechtsrats sind völkerrechtlich nicht verbindlich. Staaten handeln also nicht gegen das Völkerrecht, wenn sie sich gegen die Umsetzung entscheiden. Am Ende der thematischen Einführungen finden Sie noch einige Hinweise zum Völkerrecht, die für Sie während der Konferenz hilfreich sein könnten.

Der MRR soll als Forum dienen, in dem Fragen und der Umgang mit den Menschenrechten in einzelnen Staaten aufgeworfen und öffentlich diskutiert werden können. Er hat sich der weltweiten Förderung und Durchsetzung der Menschenrechte verschrieben und ist daher auch eine wichtige Diskussionsplattform für NGOs. Der Menschenrechtsrat hat auch die Kompetenz, mit der absoluten Mehrheit der Stimmen Beobachtermissionen zu entsenden, um die Menschenrechtslage in einem Mitgliedsstaat unabhängig zu prüfen.

Die Themen, mit denen Sie sich beschäftigen werden, sind „Die Problematik der Flüchtlingsströme aus Eritrea“ (Fragen dazu an Lina Meyer – l.meyer@mun-sh.de), „Schutz von Menschenrechtaktivisten“ (Daniel Prosi – d.prosi@mun-sh.de) und „Das Recht auf kulturelle Selbstbestimmung“ (Yvonne Kretzer – y.kretzer@mun-sh.de). In dieser Einführung finden Sie zu jedem dieser Themen Texte, die Sie bei Ihrer Vorbereitung unterstützen sollen. Lesen Sie diese Texte aufmerksam und nutzen Sie auch die angegebenen Quellen für die Erstellung der Positionspapiere sowie Ihres Arbeitspapiers! Weitere Hinweise für das Verfassen der Papiere und die Recherche finden Sie im Kapitel „Vorbereitung“ des Handbuchs. Natürlich helfen wir Ihnen bei Fragen oder Problemen gerne weiter. Scheuen Sie sich also nicht, uns zu kontaktieren.

Abschließend wünschen wir Ihnen eine erfolgreiche Vorbereitung und freuen uns, Sie Anfang März im Kieler Landtag begrüßen zu dürfen!

Lina Meyer, Daniel Prosi und Yvonne Kretzer



Die Problematik der Flüchtlingsströme aus Eritrea

Geschichte/Einführung

Die Flüchtlingsströme innerhalb Afrikas bestehen seit Jahrzehnten. In der Weltöffentlichkeit erlangt das Thema aktuell aber vor allem deshalb Aufmerksamkeit, weil immer mehr Menschen den riskanten Weg über das Mittelmeer wagen, um nach Europa zu gelangen. Die Bilder der Tragödie von Lampedusa - einer italienischen Mittelmeerinsel - gingen um die Welt: Ein Kutter mit über 500 Flüchtlingen aus Eritrea und Somalia sank. Etwa 390 Menschen verloren bei diesem Unglück ihr Leben. Eritrea ist nach Syrien das Herkunftsland der meisten Bootsflüchtlinge, die über das Mittelmeer fliehen.

Die einstige italienische Kolonie wurde von den Vereinten Nationen in den 1950ern zu einer Föderation mit Äthiopien erklärt. 1962 wurde Eritrea dann von Äthiopien vollständig annektiert. Was folgte, war ein jahrzehntelanger Kampf um die Unabhängigkeit, aus dem 1993 schließlich der Staat Eritrea hervorging. In den Anfängen galt Eritrea als afrikanischer Vorzeigestaat mit vorbildlicher Verfassung. Dieser Eindruck währte jedoch nicht lange. So richtete der bis heute einzige Präsident Eritreas, Isayas Afewerki, in dem Land eine Militärdiktatur ein. Abgeschottet von den Nachbarstaaten wird Eritrea inzwischen auch als Nordkorea Afrikas bezeichnet.

Nach der Unabhängigkeit kam es über 20 Jahre lang zu kriegerischen Auseinandersetzungen mit Äthiopien über die Grenzverläufe der Länder. Im Jahr 2002 verkündete die Eritreisch-Äthiopische Grenzkommission einen Beschluss, der den Grenzverlauf festlegte. Hiermit war die erste Basis für einen Frieden gelegt. Jedoch weigert sich Äthiopien bis heute diesen Grenzverlauf anzuerkennen und hält eritreisches Territorium besetzt. Weder die UN noch die Afrikanische Union (AU) übten bislang ausreichend Druck auf Äthiopien aus, die Abmachung umzusetzen. Äthiopien gilt als enger Verbündeter westlicher Staaten im Kampf gegen den Terrorismus und als stabile Regionalmacht.

Probleme

Eritrea zählt zu den ärmsten Ländern der Welt und wird von der Welthungerhilfe als eines von nur drei Ländern geführt, in denen die Hungersituation "gravierend" sei. Die Wirtschaft wird von Regierung und Militär kontrolliert. Es fehlt an so grundlegenden Versorgungsgütern wie Wasser, Strom oder Kraftstoff. Durch die internationale Isolation der Regierung gelangen nahezu keine Importgüter ins Land. Eritrea weigert sich dennoch, internationale Hilfsgelder anzunehmen. Stattdessen verweist die Regierung darauf, dass Eritrea sich selbst versorgen könne. Ohne Hilfszahlungen fehlt insbesondere westlichen Geberländern der wichtigste Hebel, Einfluss auf die eritreische Regierung auszuüben. Trotz der prekären Lage spielen ökonomische Gründe bei der Flucht aus Eritrea aber nur eine untergeordnete Rolle.

Die Menschenrechtslage in Eritrea wird von internationalen Beobachtern massiv kritisiert. Grundrechte wie Rede-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit werden beschränkt oder können überhaupt nicht ausgeübt werden. Oppositionsparteien sind verboten, sodass es eine organisierte politische Opposition in Eritrea nicht gibt. Darüber hinaus sind Personen, die Kritik am Regime äußern, willkürlichen Inhaftierungen ohne Anklageerhebung ausgesetzt. Amnesty International übt scharfe Kritik an den Haftbedingungen, da zahlreiche Inhaftierte jahrelang ohne Kontakt zur Außenwelt im Gefängnis sitzen und kein rechtsstaatliches Verfahren erhalten. Die Familien der Inhaftierten wissen in der Regel nicht, wo sich ihre Angehörigen befinden. Es mangelt an Platz, Hygiene, medizinischer Versorgung und Nahrungsmitteln sowie Trinkwasser. Darüber hinaus finden Folter sowie unmenschliche und erniedrigende Behandlungen statt. Schließlich gibt es auch Sippenhaft, insbesondere für Angehörige von Geflohenen.

Unabhängige Medien sind in Eritrea verboten, Rundfunk und Fernsehen werden staatlich kontrolliert. Die Organisation Reporter ohne Grenzen führt Eritrea auf dem Index der Pressefreiheit seit sieben Jahren auf dem 180. und damit letzten Platz, noch hinter Nordkorea. Auch die freie Religionsausübung wird beschränkt. Le-



diglich die Glaubensrichtungen des sunnitischen Islams, des eritreisch-orthodoxen, römisch-katholischen und evangelisch-lutherischen Christentums werden geduldet. Andere Religionsgemeinschaften leiden unter massiver Verfolgung.

Der Hauptfluchtgrund für Menschen in Eritrea besteht allerdings im Militärdienst, dem sogenannten National Service. Er wurde 2002 eingeführt und ist für Frauen und Männer zwischen 18 und 50 Jahren verpflichtend. Eine Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen ist nicht möglich. Der Dienst soll eigentlich nach 18 Monaten enden, in der Realität dauert er aber oft Jahre oder gar Jahrzehnte. Wenn die Soldaten Sold erhalten, fällt dieser so gering aus, dass sie davon keine Familie ernähren können und an Investitionen in die Zukunft nicht zu denken ist. Der jungen Generation in Eritrea wird dadurch eine freie Lebensgestaltung unmöglich gemacht. Darüber hinaus sind die Bedingungen des Wehrdienstes schlecht und harte Strafen an der Tagesordnung. Jegliche Arbeitsanweisungen müssen widerspruchsfrei erledigt werden. Dabei beschränken sich die Arbeiten nicht auf militärische Aufgaben, sondern schließen auch die Arbeit in staatlichen Wirtschaftsunternehmen, bspw. Bergwerken, ein. Der aktuelle Bericht der UN-Kommission zur Untersuchung der Menschenrechtslage in Eritrea spricht von Praktiken, die der Sklaverei ähneln. Frauen sind im Militär der Gefahr sexueller Versklavung ausgesetzt. Fahnenflucht oder unerlaubter Abwesenheit vom Dienst wird als Landesverrat geahndet, sodass Flüchtende an der Grenze immer der Gefahr ausgesetzt sind, von der eigenen Armee erschossen zu werden.

Eine legale Ausreise aus Eritrea ist nahezu unmöglich, weil hierfür eine Reihe an Papieren und Genehmigungen benötigt wird. Insbesondere junge Eritreer wagen dennoch jedes Jahr die Flucht. In der Regel fliehen sie über das Rote Meer oder über die Grenzen in den Sudan und nach Äthiopien. Nur die wenigsten versuchen nach Europa zu gelangen. Dies können in der Regel nur Flüchtende, die bereits Angehörige in Europa haben. Diese bezahlen dann die Schlepper durch die Sahara und die teure Überfahrt über das Mittelmeer. Es hat sich

ein enges Netz an organisierter Schleuserkriminalität gebildet. Diese bringen die Flüchtenden in der Regel in den Sudan und von dort ggf. weiter nach Israel oder Libyen, bevor sie den ungewissen Schritt aufs Boot wagen.

Allerdings gibt es im Schleusergeschäft eine ganze Reihe an Menschenhändlern. Sie entführen die Flüchtenden im Sudan, bringen sie von dort in den ägyptischen Sinai und erpressen von den Angehörigen hohe Lösegelder von mehreren tausend Dollar. Die Geiseln werden gefoltert, um die Zahlungsbereitschaft der Angehörigen zu erhöhen. Auch im Sudan und Libyen soll es neuerdings derartige Folterlager geben. Die Menschenhändler gehören hier zum gleichen Netzwerk wie auf dem Sinai. Ein Bericht von Human Rights Watch dokumentiert die Misshandlungen. In diesem Bericht werden auch Zeugenaussagen aufgeführt, die angeben, dass sudanesisch- und ägyptische Sicherheitskräfte den Menschenhandel wissentlich geduldet oder unterstützt hätten, anstatt die Menschenhändler zu verhaften. Die ägyptischen Behörden bestreiten Verwicklungen ihrer Sicherheitskräfte in den Menschenhandel.

Obwohl Eritrea Flucht als illegale Ausreise unter drastische Strafe gestellt hat, ist das Land auf die im Ausland lebenden Staatsbürger angewiesen: Geschätzt wird, dass ein Drittel der eritreischen Wirtschaftsleistungen von Geflohenen abhängt, die ihre Verwandten finanziell unterstützen.

Aktuelle Entwicklungen

Das UN-Flüchtlingshilfswerk UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) bezifferte die Gesamtzahl eritreischer Flüchtlinge im Januar 2014 auf 308.000 Personen. Hinzu kamen schon damals ca. 30.000 Asylsuchende. Damit zählt Eritrea zu den zehn Hauptherkunftsländern von Flüchtlingen. Etwa sechs Prozent der Bevölkerung sind geflohen, obwohl in Eritrea weder Hungersnot noch Krieg herrschen und das Land auch nicht von terroristischen Anschlägen heimgesucht wird. Die zahlenmäßig größten Aufnahmestaaten eritreischer Flüchtlinge sind der Sudan, Äthiopien und europäische Länder.

Internationale Hilfs- und Menschenrechtsorganisationen erhalten keinen Zutritt nach Eritrea.



Das gilt auch für die UN-Sonderberichterstatterin für die Menschenrechtslage in Eritrea, Sheila Keetharuth. Seit ihrer Berufung 2012 erhält sie keine Einreisegenehmigung. Im Juni 2014 setzten die Vereinten Nationen eine Untersuchungskommission ein, die die von der Sonderberichterstatterin in ihren Berichten aufgeführten Menschenrechtsverletzungen untersuchen sollte. Auch den Mitgliedern der Kommission wurde die Einreise verweigert, sodass sie sich für ihren im Juni 2015 präsentierten Abschlussbericht auf 550 vertrauliche Zeugenaussagen von Eritreern im Exil und weitere 160 schriftliche Aussagen stützen. In ihrem Bericht listet die Kommission eine Vielzahl von systematischen, weit verbreiteten und schweren Menschenrechtsverletzungen auf. Einige dieser Menschenrechtsverletzungen werden als potenzielle Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingestuft.

Der Bericht der Kommission dringt eindringlich darauf, eritreische Flüchtlinge zu schützen, die vor Menschenrechtsverletzungen fliehen. Darin wird nachdrücklich davor gewarnt, diese Menschen zurück in ihre Heimat zu schicken, wo ihnen harte Strafen drohen. Der Bericht hebt hervor, dass Angst vor Repressalien auch unter Zeugen in Drittstaaten eine hohe Hürde darstellte und die Arbeit erschwert hat.

Punkte zur Diskussion

Bei den zu diskutierenden Aspekten des Themas muss unterschieden werden zwischen der Menschenrechtslage in Eritrea selbst und den Problemen und Gefahren, die auf dem Fluchtweg für Flüchtende bestehen. Beide Bereiche sollten gleichermaßen im Gremium diskutiert werden. Fokussieren Sie sich dabei insbesondere auf die Menschenrechtssituation und weniger auf Themen wie mangelnde Wirtschaftsleistung oder problematische Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens. Beschäftigen Sie sich mit den folgenden Fragen und versuchen Sie mit dieser Hilfestellung Lösungen für das Thema zu finden:

- Wie kann die Einhaltung von Grundrechten wie der Versammlungs-, Meinungs- und Pressefreiheit in Eritrea wirksam verbessert werden?

- Welche Möglichkeiten bestehen, auch die Religionsfreiheit sicherzustellen? Können hierfür ggf. die großen Glaubensgemeinschaften eingebunden werden und einen Effekt erzielen?
- Wie kann in Eritrea Rechtsstaatlichkeit sichergestellt werden?
- Gibt es eine Möglichkeit, die Haftbedingungen in Eritrea zu verbessern?
- Mit welchen Mitteln wäre eine politische Öffnung Eritreas zu erreichen, sodass eine politische Opposition möglich wird?
- Welche Möglichkeiten der Einflussnahme hat die internationale Gemeinschaft überhaupt gegenüber Eritrea, wenn man berücksichtigt, dass das Land weitgehend isoliert ist?
- Wie kann die Rolle der Afrikanischen Union bei der Lösung aussehen?
- Wie kann Eritrea dazu bewegt werden, die legale Ausreise für Einheimische zu erleichtern?
- Wie kann effektiv gegen den Menschenhandel und die Folterungen eritreischer Flüchtlinge vorgegangen werden? Welche Rolle soll hierbei Ägypten und dem Sudan zukommen?

Wichtige Dokumente

- Abschlussbericht der Untersuchungskommission für die Menschenrechtsverletzungen in Eritrea (Englisch): http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A-HRC-29-42_en.pdf
- Bericht von Human Rights Watch über den Menschenhandel mit Flüchtlingen aus Eritrea (Englisch): <https://www.hrw.org/report/2014/02/11/i-wanted-lie-down-and-die/trafficking-and-torture-eritreans-sudan-and-egypt>



Quellenangabe und weiterführende Lektüre

- Gut recherchierte Darstellung der Lage mit Lösungsvorschlag für die Situation von der Stiftung Wissenschaft und Politik:
http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2015A64_web.pdf
- Jahresbericht 2015 von Amnesty International über Eritrea:
<https://www.amnesty.de/jahresbericht/2015/eritrea?destination=node%2F2909>
- Bericht von Human Rights Watch über den Menschenhandel im Sinai (verkürzte Darstellung des Originalberichts auf Deutsch):
<https://www.hrw.org/de/news/2014/02/11/egypten/sudan-folter-durch-menschenhandler>
- Dokumentation von Arte über die Flucht aus Eritrea mit weiterem Hintergrundmaterial:
<http://info.arte.tv/de/der-film-schafft-vor-allem-ein-bewusstsein-fuer-den-menschenhandel-mit-eritreischen-fluechtlingen>
- Offizielle Seite der Untersuchungskommission für die Menschenrechtsverletzungen in Eritrea (Englisch):
<http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/ColEritrea/Pages/commissioninquiryonhrinEritrea.aspx>
- Überblick der Tagesschau über die Probleme Eritreas:
<https://www.tagesschau.de/ausland/eritrea-100.html>
- Artikel der Süddeutschen Zeitung über die Katastrophe von Lampedusa inkl. Überblick über die Lage in Eritrea:
<http://www.sueddeutsche.de/politik/ueberwachungsstaat-eritrea-flucht-aus-dem-nordkorea-afrikas-1.1801672>
- Artikel der Frankfurter Rundschau über Hilfe für eritreische Flüchtlinge mit ausführlichem Hintergrund über die Lage in Eritrea und die Gefahren der

Flucht:

- <http://www.fr-online.de/flucht-und-zuwanderung/flucht-aus-eritrea--die-rettlerin-der-fluechtlinge,24931854,31422518.html>
- Detaillierter Artikel der Frankfurter Allgemeinen Zeitung über die Folterungen von eritreischen Flüchtlingen auf dem Sinai:
<http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/afrika/eritreische-fluechtlinge-folterkammer-sinai-12861778.html>



Schutz von Menschenrechtsaktivisten

Einleitung

1948 verabschiedeten die Vereinten Nationen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Dieses Dokument fasst seither die Grundrechte eines jeden Menschen auf der Welt zusammen. In der Realität werden diese Rechte jedoch häufig nicht gewährt. Bei der Umsetzung der Menschenrechte spielen neben staatlichen Organen immer wieder auch unabhängige Parteien eine wichtige Rolle. Solche Menschenrechtsverteidiger, ob hauptamtlich oder ehrenamtlich, erfüllen bei der Aufdeckung und Prävention von Menschenrechtsverletzungen eine wichtige Aufgabe.

In Folge von wachsenden Unruhen und Konflikten auf der Welt werden jedoch mehr und mehr friedlich agierende Menschenrechtsverteidiger zu Opfern von Drohungen und Gewalttaten. Häufig sind dabei die Staaten, in denen derartige Ereignisse vorkommen, nicht in der Lage, die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten - oder werden selbst zum Täter. So bleiben viele Verbrechen an Aktivisten unaufgeklärt und straffrei, etwa in Kolumbien. Zwischen 2009 und 2013 wurden dort 219 tödliche Angriffe auf Menschenrechtsverteidiger registriert. Diese wurden vornehmlich von kriminellen Organisationen begangen, die im großen Stile Landraub betreiben und dabei auf Widerstand von Kleinbauern, Gemeinden und indigenen Völkern treffen. Von den registrierten Fällen wurden ganze sechs aufgeklärt und führten zu einer Verurteilung. Beispiele dieser Art lassen sich in verschiedenen Ländern der Welt finden.

Dazu kommt staatliche Unterdrückung von Menschenrechtsverteidigern. Diese reicht von Maßnahmen regionaler Behörden bis zur Überwachung durch regierungsnahe Institutionen. So warnte Amnesty International erst 2014 vor der groß angelegten Überwachung der Computer und Kommunikationssysteme von Menschenrechtsverteidigern durch verschiedene Staaten. Darüber hinaus wird in vielen Staaten noch immer zensiert oder es ist gängige Praxis, dass Menschen, die sich kritisch zur Regierung äußern, bedroht, inhaftiert oder anderweitig

mundtot gemacht werden. In vielen Staaten werden vor allem Personen bedroht, die sich für Frauenrechte einsetzen. Besonders in konservativ geprägten Ländern stoßen Aktivisten auf massiven Widerstand durch einflussreiche Gruppierungen auf lokaler und nationaler Ebene. Ein Beispiel dafür ist der Fall von Malala Yousafzai, die 2012 mit nur 15 Jahren ein Attentat überlebte, das gegen sie und ihr Engagement zur Wiedereröffnung des Bildungssystems für Mädchen in Pakistan unter den Taliban gerichtet war.

Probleme

Neben den Menschenrechtsverletzungen, die bei Verbrechen gegen die Aktivisten selbst begangen werden, liegt das Hauptproblem der Übergriffe, Drohungen und Unterdrückung in deren abschreckender Wirkung. So wird verhindert, dass sich Gruppierungen für Menschenrechte einsetzen und Menschenrechtsverletzungen aufdecken. Der Schutz der eigenen Bevölkerung und die Garantie der Einhaltung der Menschenrechte obliegen den Staaten. Dabei ergeben sich jedoch mehrere Probleme:

Erstens stehen die Interessen der Aktivisten nicht immer im Einklang mit denen der amtierenden Regierung eines Staates. Daraus resultiert bisweilen der Unwillen einiger Staaten, Übergriffe auf Menschenrechtsverteidiger durch Dritte aufzuklären und zu verurteilen. Dieser Umstand wird durch Korruption sehr stark gefördert. Daraus resultiert ein unzureichender Schutz der Aktivisten. Die Tatenlosigkeit von Staaten in solchen Fällen steht nicht im Einklang mit der Resolution zu Menschenrechtsverteidigern von 1998 (A/RES/53/144).

Zweitens fehlt einigen Staaten die Infrastruktur, der Einfluss oder die Durchschlagskraft, um Menschenrechtsverteidiger auf ihrem Staatsgebiet ausreichend zu schützen. Insbesondere in Konfliktregionen spielt dieser Punkt eine wichtige Rolle. Neben der Kontrolle von Gebieten durch Milizen oder andere bewaffnete Gruppen sind hierbei allerdings auch Handlungen lokaler Autoritäten zu nennen, die Menschenrechtsverteidiger unterdrücken, ohne dabei direkt von der Regierung des jeweiligen Staates kontrolliert zu werden. Derartige Vorgänge zeugen von tieferen Missständen innerhalb des Staates. Hier



wären teilweise tiefgreifende Reformen notwendig, die über das Problem der Aktivisten hinausgehen. Dennoch benötigen viele Staaten die Hilfe der internationalen Gemeinschaft, um die Situation zumindest vorübergehend zu verbessern.

Zuletzt gibt es Länder, deren Regierungen oder regierungsnahen Institutionen den Menschenrechtsaktivismus in ihrem Land selbst unterdrücken. Das Problem, das sich hieraus ergibt, ist, dass Empfehlungen zu Reformstrategien seitens der Vereinten Nationen von diesen Staaten nicht befolgt werden müssen. Selbst wenn also Missstände erkannt und angeprangert werden, zieht das häufig keine Konsequenzen nach sich. Staaten setzen geforderte Reformen unter Hinweis auf ihr Recht auf Souveränität nicht um. Da es keine Mechanismen gibt, Staaten bei Unterdrückung von Menschenrechten zum Einlenken zu bewegen, ist der Handlungsspielraum der Vereinten Nationen in diesem Fall bisher sehr eingeschränkt.

Bisherige Entwicklung

Zum 50. Jubiläum der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verabschiedete die Generalversammlung die Resolution A/RES/53/144, auch genannt Erklärung über Menschenrechtsverteidiger. Mit dieser Erklärung wurde Menschenrechtsaktivismus erstmals in einem rechtlichen Rahmen und darüber hinaus als eine Pflicht der Allgemeinheit international anerkannt. In dem Dokument werden Staaten dazu aufgefordert, jegliche Art von Aktivismus, der die Menschenrechte proklamiert und ihre Umsetzung einfordert, zu schützen. Das schließt das Recht ein, sich frei zu versammeln, seine Meinung zu äußern, Spenden aus dem Ausland zur Finanzierung des Aktivismus ungehindert beziehen zu können sowie Kritik am Staat und seinen Institutionen zu äußern und Vorschläge zu deren Verbesserung zu machen. Das Dokument war ein entscheidender Schritt, um die Situation der Menschenrechtsverteidiger weltweit zu verbessern. Jedoch war der Inhalt der Resolution in vielen Staaten kaum bekannt und wurde nicht umgesetzt. Daher wurde auf Vorschlag der Menschenrechtskommission vom Generalsekretär im Sommer 2000 ein Sonder-

beauftragter für Menschenrechtsverteidiger eingesetzt. Dieser wird vom Menschenrechtsrat direkt ernannt und hat folgende Aufgaben:

Er sammelt, verwaltet und veröffentlicht Informationen zur Lage der Menschenrechtsverteidiger, die er in jährlichen Berichten an den Menschenrechtsrat und die Generalversammlung zusammenfasst.

Er hält den Dialog zur Situation der Menschenrechtsverteidiger mit Staaten aufrecht. Dazu führt er Staatsbesuche durch, bei denen er mit Regierungschefs, Zivilgesellschaft, Menschenrechtsaktivisten und Journalisten spricht. Er gibt Empfehlungen zu Strategien zum Schutz der Menschenrechtsverteidiger in bestimmten Ländern und Regionen ab und verfolgt deren Umsetzung.

2014 verlängerte der Menschenrechtsrat das Mandat des Sonderbeauftragten um drei Jahre und ernannte den Franzosen Michel Forst.

Im Dezember 2013 wies die Generalversammlung mit der Resolution A/RES/68/181 erstmals auf die besondere Bedrohung von Individuen und Gruppierungen hin, die sich für die Rechte der Frauen einsetzen. Verschiedene NGOs wie zum Beispiel der International Service for Human Rights ISHR (<http://www.ishr.ch/news/supporting-human-rights-defenders>) kritisieren jedoch, dass der existierende Mechanismus insbesondere bei der Verbesserung der Situation von Menschenrechtsaktivisten, die von einem autoritären Staat unterdrückt werden, keine ausreichende Wirkung hat. Auch zeigt die steigende Anzahl von Übergriffen auf Menschenrechtsverteidiger durch kriminelle oder extremistische Vereinigungen, dass einige Staaten noch immer nicht gewillt oder in der Lage sind, den Schutz von Aktivisten zu gewährleisten.

Punkte zur Diskussion

Um Menschenrechtsverteidiger in Zukunft besser vor Übergriffen schützen zu können, müssen die internationalen Mechanismen gestärkt werden. Dabei muss die internationale Staatengemeinschaft einen Kompromiss finden, bei dem Staaten einer ausreichenden Kontrolle ausgesetzt sind, sodass sie im Falle der Unterdrückung von Menschenrechtsaktivisten



durch staatliche Institutionen zum Einlenken bewegt werden können. Diese Kontrolle muss jedoch im Einklang mit Art. 2 Abs. 7 der Charta der Vereinten Nationen stehen, laut dem die Vereinten Nationen nicht in die inneren Angelegenheiten eines Staates eingreifen dürfen. Es muss also ein besserer Schutz der Aktivisten mit der Souveränität der Staaten in Einklang gebracht werden.

Hierzu sollte zuerst über eine Verlängerung des Mandats des Sonderberichterstatters für Menschenrechtsverteidiger verhandelt werden. In diesem Zuge kann auch über ein unbefristetes Mandat nachgedacht werden, wobei die Besetzung des Postens durch den Menschenrechtsrat erfolgen könnte. Des Weiteren wäre es sinnvoll, seine Aufgaben und Kompetenzen erneut zu evaluieren. Da es trotz der Resolution von 1998 (A/RES/53/144), in der die Arbeit von Menschenrechtsverteidigern bereits von der internationalen Gemeinschaft anerkannt und wertgeschätzt wurde, noch immer zahlreiche Übergriffe gibt, sollte über die bestehenden Mechanismen reflektiert und die Einrichtung neuer Kontrollmechanismen erwogen werden. Hierbei ist es sinnvoll zu unterscheiden, ob Aktivisten von staatlichen Institutionen unterdrückt oder von nicht-staatlichen Akteuren bedroht und nicht ausreichend von staatlicher Seite geschützt werden. Folgende Punkte sollten dabei beachtet werden:

- Wie kann festgestellt werden, ob Menschenrechtsverteidiger von staatlicher Seite unterdrückt werden? Hierbei nimmt der Sonderberichterstatter bereits eine entscheidende Rolle ein.
- Sollte ein Staat nach der Empfehlung durch den Sonderberichterstatter keine Anstrengungen zur Verbesserung der Situation von Menschenrechtsverteidigern unternehmen, sollte über einen Mechanismus verhandelt werden, der diesen Staat zum Handeln bewegt. Bei diesem Punkt sollte jedoch auf Art. 2 Abs. 7 der Charta der Vereinten Nationen geachtet werden.
- Im Falle der Unfähigkeit eines Staates, Verteidiger ausreichend vor Übergriffen durch Dritte zu schützen, kann über

einen Mechanismus nachgedacht werden, bei dem die internationale Gemeinschaft diese Staaten unterstützt.

- Da in der Vergangenheit vermehrt Übergriffe in Konfliktregionen auftraten, sollten diese Regionen, in der keine Kontrolle durch staatliche Organe erfolgt, in die Überlegungen einbezogen werden.
- Es sollte beachtet werden, dass alle Staaten laut der Resolution von 1998 verpflichtet sind, neben der Achtung und Beachtung der Arbeit von Menschenrechtsverteidigern deren Schutz zu garantieren. Staaten, die im Falle von Übergriffen durch Dritte keine ausreichenden Maßnahmen zur Aufklärung der Vorfälle und Bestrafung der Verantwortlichen in die Wege leiten, tragen damit selbst zur Unterdrückung des Aktivismus bei.
- Neben gewaltsamen Übergriffen auf und Drohungen gegen Individuen und Gruppierungen sollte auch auf die Möglichkeit geachtet werden, Menschenrechtsaktivismus ungehindert ausüben zu können. Hierbei könnten Staaten sich verpflichten, alle Hemmnisse wie Zugang zu Informationen und Kommunikation sowie zu Geldmitteln aus internationalen Quellen abzubauen und jegliche Nachteile, die durch Aktivismus für Individuen in der Gesellschaft entstehen, abzubauen.

Neben diesen Lösungsansätzen sollten auch Vorschläge verschiedener NGOs in die Verhandlungen einbezogen werden. Besonders ISHR und Amnesty International (<https://www.amnesty.org/en/what-we-do/united-nations/>) setzen sich aktiv mit der Situation von Menschenrechtsverteidigern auseinander.

Wichtige Dokumente

- A/RES/53/144: Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft,



die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen:

<http://www.ohchr.org/Documents/Issues/Defenders/Declaration/DeklarationGerman.pdf>

- A/RES/68/181: Förderung der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen: Schutz von MenschenrechtsverteidigerInnen:
www.un.org/depts/german/gv-68/band1/ar68181.pdf

- praktisches Beispiel, wie Arbeit der MR-AktivistInnen durch Bürokratie gezielt erschwert wird, u.a. im Film "Hirut":

<http://www.dw.com/de/filmstart-das-m%C3%A4dchen-hirut/a-18295390>

Quellen und weiterführende Lektüre

- Sonderberichterstatter für Menschenrechtsverteidiger (EN):
<http://www.ohchr.org/EN/Issues/SRHRDefenders/Pages/SRHRDefendersIndex.aspx>
- Wer ist ein Menschenrechtsaktivist? (EN):
<http://www.ohchr.org/EN/Issues/SRHRDefenders/Pages/Defender.aspx>
- Fact Sheet 29 - Human Rights Defenders: Protecting the Right to Defend Human Rights (EN):
www.ohchr.org/Documents/Publications/FactSheet29en.pdf
- Kommentar von ISHR (International Service for Human Rights) zur Resolution A/RES/53/144 (EN):
<http://www.ishr.ch/news/un-declaration-human-rights-defenders>
- allgemeine Infos auf den Seiten des MRR:
<http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/Pages/HRCIndex.aspx>
- Herausforderungen:
<http://www.ohchr.org/EN/Issues/SRHRDefenders/Pages/Challenges.aspx>
- Erklärung:
<http://www.ohchr.org/EN/Issues/SRHRDefenders/Pages/Declaration.aspx>

Das Recht auf kulturelle Selbstbestimmung

Einführung in das Thema

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung – also das Recht darauf, über die eigene Sexualität frei zu bestimmen – wird in Europa und vielen anderen Ländern der "westlichen Welt" mittlerweile als selbstverständliche Schlussfolgerung der Grundrechte angesehen. Trotzdem sind zum Beispiel in Bezug auf die gleichgeschlechtliche Ehe die Rahmenbedingungen durchaus unterschiedlich - die Regelungen reichen vom totalen Verbot bis zur Ehe ohne Hindernisse.

Auf Europäischer Ebene ist offiziell seit Inkrafttreten der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Jahr 2009 Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung verboten:

„Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, sind verboten.“ (Art. 21, Absatz 1)

Nicht zuletzt gibt es seit einigen Jahren auch immer wieder Initiativen mehrerer Mitgliedsstaaten, die das Thema der sexuellen Selbstbestimmung in den Gremien der Vereinten Nationen (UN) zur Diskussion bringen.

So wurde am 18. Dezember 2008 die hauptsächlich von Frankreich und den Niederlanden verfasste Erklärung der Vereinten Nationen über die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität von Argentinien vorgestellt. Zum ersten Mal in der Geschichte der UN wurde an dem Tag in der Vollversammlung vor allen Mitgliedsstaaten über LGBT-Rechte gesprochen. (Bei der Abkürzung LGBT handelt es sich um einen aus dem Englischen stammenden Ausdruck, die Abkürzung für Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender; zu Deutsch Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender.)

Als Grundlage ihrer Erklärung sehen die Unterstützerstaaten den ersten Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die 2008 ihr 60-jähriges Jubiläum feierte: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“ Sie verurteilten die existierende Diskriminierung und Gewalt gegen Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität und forderten die Abschaffung jeglicher strafrechtlicher Verfolgung in dem Zusammenhang. Strafrechtliche Verfolgung von Personen, die zum Beispiel homosexuelle Handlungen vornahmten, gab es zum damaligen Zeitpunkt in ungefähr 80 Ländern, wobei in mehr als 5 Ländern dafür sogar die Todesstrafe verhängt wurde. 67 der 192 Mitgliedsstaaten der UN unterzeichneten letztlich das Dokument; unter ihnen alle Mitglieder der Europäischen Union und weitere europäische Länder, die USA (nachträglich), Kanada, die meisten lateinamerikanischen Länder, Australien und Japan.

Mit knapp unter 70 Stimmen konnte jedoch nicht die erforderliche Mehrheit für die Erklärung erzielt werden; im Gegenzug gab es unmittelbar im Anschluss sogar eine Gegenerklärung, vorgestellt durch den Abgeordneten Syriens. Für diese Erklärung, die keinen Zusammenhang zwischen der von der UN niedergeschriebenen Freiheit auf Selbstbestimmung und der sexuellen Selbstbestimmung jedes Menschen sieht, fanden sich 57 Unterstützerstaaten, hauptsächlich islamische und afrikanische Länder.

Den ersten Durchbruch gab es auf internationaler Ebene erst drei Jahre später, 2011. Er kündigte sich mit einer im Menschenrechtsrat eingebrachten Erklärung am 23. März an. Darin wird unter anderem auf die 2008 gescheiterte Erklärung verwiesen. Erneut wird die Abschaffung strafrechtlicher Verfolgung sexueller Minderheiten und weiterer Menschenrechtsverletzungen gefordert. Darüber hinaus wird die damalige Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Navanethem Pillay, aufgefordert, in Zukunft Verstößen gegen die Menschenrechte bezüglich sexueller Orientierung vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.

Der Durchbruch selbst folgte am 17. Juni, als der Menschenrechtsrat mit einer sehr knappen



Mehrheit von 23 zu 19 bei drei Enthaltungen die Resolution A/HRC/17/L.9/Rev.1 verabschiedete. Vertreter der LGBT-Szene sprachen in den Medien von einem historischen Schritt. Die Resolution fordert unter anderem mit Verweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf, „eine bis Dezember 2011 fertigzustellende Studie in Auftrag zu geben, die diskriminierende Rechtsvorschriften und Praktiken sowie Gewalthandlungen gegen Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und ihrer Geschlechteridentität in allen Regionen der Welt dokumentiert und zeigt, wie die internationalen Menschenrechtsnormen genutzt werden können, um Gewalt und damit zusammenhängenden Menschenrechtsverletzungen aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechteridentität ein Ende zu setzen.“

Probleme

Die Problematik des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung wird sehr deutlich, wenn man sich noch einmal bewusst die Abstimmungsverhältnisse zur oben genannten Resolution des Menschenrechtsrates ansieht. Es war lediglich eine sehr knappe Mehrheit, die das Ergebnis ermöglicht hat. Und auch wenn sich ein paar Staaten, die sich 2008 noch für die Gegenklärung Syriens ausgesprochen hatten, nun der Resolution angeschlossen haben, lässt das Abstimmungsergebnis vermuten, dass der Ausgang stark mit der jeweils aktuellen Besetzung des Gremiums zusammen hängt.

Doch wie kommt es überhaupt zu dieser so unterschiedlichen Auffassung verschiedener Länder über das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung? Wie so oft ist auch der Ursprung dieser Debatte in der Religion zu finden. In vielen religiösen Schriften, wie zum Beispiel der Bibel oder der Schari'a, finden sich Verbote und vielerlei Vorschriften zum Thema. In ca. 80 Ländern ist Homosexualität strafbar; in einigen wenigen islamischen Ländern (Iran, Saudi-Arabien, Sudan, Jemen und Mauretanien) wird gegen männliche Homosexuelle sogar noch die Todesstrafe verhängt. In Deutschland, das sich gerne als aufgeklärt betrachtet, wurden noch bis in die 70er Frauen unter dem Deckmantel des Begriffs der „sexuellen Verwahrlosung“ in Erziehungsheime eingewiesen.

Es ist insgesamt festzustellen, dass die Einstellung zur sexuellen Selbstbestimmung stark mit dem Stand der Religion im jeweiligen Staat verknüpft ist. Soziale Bildung ist dabei ebenfalls ein wichtiger Faktor, der in einigen Teilen der Welt immer noch hauptsächlich Männern vorbehalten ist. Dort steht unter anderem die wirtschaftliche Abhängigkeit der Frauen von Männern liberaleren Frauenrechten und damit dem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung der Frau im Weg.

Aktuelle Entwicklungen

Die in der 2011 verabschiedeten Resolution geforderte Studie wurde am 17. November 2011 von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Menschenrechtsrat vorgestellt. Der Bericht befasst sich mit allen Formen der Diskriminierung und Gewalt gegen sexuelle Minderheiten; von Diskriminierung in der Arbeitswelt bis hin zu Todesstrafe und Mord. Festgestellt wurde, dass immer noch mindestens fünf Staaten gibt, die für einvernehmliche homosexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Menschen die Todesstrafe verhängen. In insgesamt 76 Ländern der Welt gibt es Gesetze, die bestimmte einvernehmliche sexuelle Handlungen – teilweise zwischen Menschen gleichen Geschlechts, aber auch zwischen Menschen unterschiedlichen Geschlechts – verbieten.

Darüber hinaus kritisiert der Bericht mangelnde Asyلمöglichkeiten und -rechte für Betroffene in vielen Ländern; nur 42 Staaten erkennen Verfolgung wegen sexueller Orientierung als Asylgrund an.

Schließlich hat der Bericht auch Kritik für Staaten mit relativ modernen Gesetzen übrig. Die Ungleichbehandlung von homo- und heterosexuellen Paaren zum Beispiel bei Erbsprüchen wird bemängelt.

Punkte zur Diskussion

- Wie kann die internationale Staatengemeinschaft dafür sorgen, dass LGBT-Rechte besser (oder überhaupt) anerkannt werden? Dabei ist dringend die Problematik der religiösen Verankerung des Themas zu beachten.



- Wie kann dabei vor allem – wie in der Erklärung des Menschenrechtsrates von 2011 gefordert – sichergestellt werden, dass es in diesem Zusammenhang keine Verstöße und Gewalt mehr gegen die Menschenrechte gibt?
- Da ein großer Faktor beim Recht auf sexuelle Selbstbestimmung auch der Stand der sozialen Bildung ist: Was kann hier unternommen werden, um vor allem die Bildung von Frauen zu fördern?
- Sollte eine neue, forderndere Vereinbarung verabschiedet werden? Sollte es in so einem Rahmen sogar Sanktionen wegen Menschenrechtsverstöße im Zusammenhang mit sexueller Selbstbestimmung geben?

Wichtige Dokumente

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (1948): <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>
- Erklärung des Menschenrechtsrats zur Beendigung von Gewalt und Verstößen gegen die Menschenrechte im Zusammenhang mit sexueller Orientierung und Geschlechteridentität (2011): <http://geneva.usmission.gov/2011/03/22/lgbtrights/>
- Resolution des Menschenrechtsrats zu Menschenrechten, sexueller Orientierung und Geschlechteridentität (2011): <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/a-hrc-res17-19.pdf>
- Studie des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte (2011): http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/docs/19session/A.HRC.19.41_en.pdf

Quellenangabe und weiterführende Lektüre

- Informationen der International lesbian, gay, bisexual, trans and intersex association zur weltweiten Rechtslage: <http://ilga.org/>
- Kommission für die Rechtsstellung der Frau – Bericht über die 57ste Tagung: <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/e2013-27-e-cn6-2013-11.pdf>
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2010): <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:083:0389:0403:DE:PDF>
- Erklärung einiger Staaten in der Generalversammlung der Vereinten Nationen (2008): <http://www.outrightinternational.org/sites/default/files/311-1.pdf>



Kurzeinführung Völkerrecht für den Menschenrechtsrat

Das Völkerrecht regelt die Beziehungen der Staaten untereinander und zu internationalen Organisationen. Es setzt sich vor allem aus zwischenstaatlichen Verträgen und der allgemein als rechtsverbindlich anerkannten Praxis der Staaten (Völkergewohnheitsrecht) zusammen. Dabei handelt es sich um ungeschriebene Gesetze, die alle Akteure anerkennen und achten. Auf nationaler Ebene sorgen Polizei und Gerichte für die Einhaltung der Gesetze. Auf internationaler Ebene fehlt ein Akteur, der völkerrechtliche Regelungen durchsetzt, sodass sie häufig missachtet werden. Die einzige Möglichkeit, solche Völkerrechtsverletzungen zu ahnden, besteht meistens in öffentlichem, diplomatischem, wirtschaftlichem oder militärischem Druck.

Souveränität

Souveränität bedeutet, dass ein Staat innerhalb der eigenen Grenzen und gegenüber anderen Staaten unabhängig agieren kann und in der Ausübung seiner Staatsgewalt frei ist. Zwischen den souveränen Staaten besteht ein Gleichheitsgrundsatz. Nur völkerrechtliche Verpflichtungen können Staaten in ihrem Handeln einschränken. Hierzu zählt bspw. der Grundsatz des Gewaltverzichts in der Charta der Vereinten Nationen: Einem Mitgliedsstaat ist es außer in Fällen der Selbstverteidigung verboten, mit Gewalt gegen andere Staaten vorzugehen. Die Souveränität eines Staates wird verletzt, wenn gegen seinen Willen auf seinem Staatsgebiet interveniert wird. Außerdem kann der UN-Sicherheitsrat zur Wahrung der internationalen Sicherheit und des Weltfriedens mit verbindlichen Resolutionen die Souveränität der UN-Mitgliedsstaaten einschränken. Kein Eingriff in die Souveränität liegt vor, wenn Staaten freiwillig neue Verpflichtungen eingehen, z. B. durch den Beitritt zu einem völkerrechtlichen Vertrag. Auch Empfehlungen der Vereinten Nationen stellen keinen Souveränitätseingriff dar, da sie unverbindlich sind. Staaten können dagegen verstoßen, ohne Konsequenzen fürchten zu müssen.

Vereinte Nationen

Die Vereinten Nationen haben die Aufgabe, für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, friedliche Streitbeilegung, Zusammenhalt bei wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und humanitären Problemen sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu sorgen. Die Kompetenzen der Vereinten Nationen sind hierbei sehr beschränkt. Alleine der Sicherheitsrat kann gemäß Kapitel VII der Charta für einzelne Staaten völkerrechtlich verbindliche Regelungen treffen und auch das nur, wenn eine Bedrohung des Weltfriedens oder der internationalen Sicherheit vorliegt. Die anderen Gremien können Staaten nur Vorschläge machen und ihnen ein bestimmtes Handeln empfehlen.

Menschenrechtsrat

Der Menschenrechtsrat ist für die Förderung der Achtung und Anerkennung der Menschenrechte und Grundfreiheiten verantwortlich. Er befasst sich mit allen Situationen, in denen Menschenrechte verletzt werden, und gibt den beteiligten Akteuren Empfehlungen. Der Menschenrechtsrat kann zudem der Generalversammlung Vorschläge machen. Er arbeitet mit Menschenrechtsorganisationen zusammen und überprüft in regelmäßigen Abständen, ob die Staaten der Vereinten Nationen ihren Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte nachkommen. Selbst wenn die Resolutionen des Menschenrechtsrates völkerrechtlich unverbindlich sind, wird ihnen von der interessierten Öffentlichkeit, der Presse sowie Organisation, die sich für Menschenrechte einsetzen, große Beachtung geschenkt. Ein wichtiger Faktor ist dabei die bei den Vereinten Nationen vorherrschende Konsensorientierung: Die Mitgliedsstaaten sind immer darum bemüht, Resolutionen mit breiter Mehrheit oder sogar einstimmig zu verabschieden. Dieses Prinzip sorgt für einen großen Rückhalt der verabschiedeten Inhalte und begünstigt auch vor dem Hintergrund der Unverbindlichkeit deren Einhaltung.



Hinweis für das Verfassen von Arbeitspapieren und Resolutionsentwürfen

Grundsätzlich haben Ihre Resolutionen im Menschenrechtsrat nur empfehlenden und vorschlagenden Charakter. Keinesfalls können Sie gegenüber Staaten verbindliche Regelungen treffen.